

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat nach Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens der CureVac Real Estate GmbH, Friedrich-Miescher-Str. 15, 72076 Tübingen, mit Bescheid vom 16.12.2020, Az.: 54.1/51-25/8823.12-1/CureVac/2020/Bio-pharmazie-GMP III eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA in bestehenden Gebäuden an den Standorten Friedrich-Miescher-Str. 15 und Paul-Ehrlich-Str. 15, 72076 Tübingen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Feinchemikalien vom August 2006“.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 14.01.2021

Internetfassung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

CureVac Real Estate GmbH
(nicht veröffentlicht)
Friedrich-Miescher-Str. 15
72076 Tübingen

Tübingen 16.12.2020

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.1/51-25/8823.12-1/CureVac/
2020/Biopharmazie-GMP III
(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA in bestehenden Gebäuden

Standorte: Friedrich-Miescher-Str. 15 und Paul-Ehrlich-Str. 15, 72076 Tübingen

Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG

Einstufung: Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)
Nummer 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezug: Antrag vom 21.09.2020, zuletzt ergänzt am 26.11.2020

Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (2 Ordner, Fertigung 2)

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	3
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen	5
2.1 Allgemein	5
2.2 Immissionsschutz	6
2.3 Abwasser	7
2.4 Wassergefährdende Stoffe	8
2.5 Baurecht/Brandschutz	9
3. Begründung	11
3.1 Sachverhalt	11
3.2 Rechtliche Würdigung	12
4. Gebühren	23
5. Rechtsbehelfsbelehrung	23
6. Hinweise	24
6.1 Allgemein	24
6.2 Arbeitsschutz	24
6.3 Abwasser	25
6.4 Wassergefährdende Stoffe	26
6.5 Brandschutz	26
7. Antragsunterlagen	27
8. Zitierte Regelwerke	30

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 21.09.2020, eingegangen am 21.09.2020, zuletzt ergänzt am 26.11.2020, ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1 Der CureVac Real Estate GmbH, Friedrich-Miescher-Str. 15, 72076 Tübingen¹ wird gemäß §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA in bestehenden Gebäuden erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Herstellung von höchstens 80 Chargen mRNA-Lösung² pro Jahr bei einem Eingangsvolumen des Prozesses von maximal 7 Liter und beschränkt sich auf folgende Teile des Gebäudes der Paul-Ehrlich-Str. 15, Flurstück Nr. 6910/1 (GMP III) sowie des Gebäudes der Friedrich-Miescher-Str. 15 (LOLa), Flurstück Nr. 6923/14, Gemarkung Tübingen:

- die Anlage zur Herstellung von mRNA-Lösung im 3. OG des Gebäudes GMP III,
- zwei Gefahrstofflager (zG L3, zG L7) im UG des Gebäudes GMP III,
- das Bereitstellungslager im 3. OG des Gebäudes GMP III,
- die Technikzentrale mit Medienversorgung im 4. OG des Gebäudes GMP III sowie
- das Lager im EG des Gebäudes der Friedrich-Miescher-Str. 15 (LOLa),
- Qualitätssicherung im 1. OG des Gebäudes GMP III und im Gebäude der Friedrich-Miescher-Str. 15 (LOLa),
- die Abwasserbehandlungsanlage zur Neutralisation von betrieblichem Prozessabwasser mit einer maximalen Kapazität von 140 m³ pro Jahr im UG des Gebäudes GMP III. Diese besteht insbesondere aus mehreren vorgeschalteten Behältern, dem Reaktionsbehälter, zwei Behältern für

¹ Nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet.

² Messenger-RNA=Ribonukleinsäure

die Neutralisationschemikalien sowie den zugehörigen Mess-, Regel- und Fördereinrichtungen.

- 1.2 Die Betriebszeiten der Anlagen werden antragsgemäß wie folgt festgelegt:
GMP III mit Nebenanlagen: Montag 6:30 Uhr bis Samstag 21:30
Lageranlagen im Gebäude LOLa: Montag bis Samstag jeweils 06:30 bis 21:30 Uhr
Der Betrieb von GMP III erfolgt im Drei-Schicht-Betrieb; der Betrieb der Lageranlagen im Gebäude LOLa erfolgt im Zwei-Schicht-Betrieb.
- 1.3 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
- Die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur betrieblichen Neutralisation von Prozessabwasser mit einer Kapazität von 140 m³ pro Jahr.
 - Die baurechtliche Genehmigung für GMP III zur Nutzungsänderung gemäß §§ 49 und 58 der Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von mRNA-Lösung im 3. OG des bestehenden Gebäudes GMP III und der beiden Gefahrstofflager (zG L3, zG L7) im UG des Gebäudes GMP III im Rahmen eines Drei-Schicht-Betriebes.
 - Die Sanierungsgenehmigung gemäß §§ 169, 144, 145 des Baugesetzbuches (BauGB).
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **(nicht veröffentlicht)** festgesetzt.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Aufnahme der industriellen Produktion von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA im Gebäude GMP III ist dem Regierungspräsidium Tübingen (Umweltabteilung) unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- 2.1.2 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist vor Aufnahme des immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betriebs der Anlage diejenige Person mitzuteilen, die nach § 52 b Absatz 1 BImSchG für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt.
- 2.1.3 Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach §§ 53, 55 BImSchG in Verbindung mit der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (5. BImSchV) einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) bis zur Aufnahme des immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Betriebs der Anlage zu bestellen und dem Regierungspräsidium Tübingen mitzuteilen. Die Immissionsschutzbeauftragten müssen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung von deren Aufgaben sowie deren Abberufung ist vor Aufnahme des Betriebs und bei Änderungen gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen.
- 2.1.4 Dem Regierungspräsidium Tübingen ist erstmals für das Jahr 2021 und anschließend wiederkehrend jährlich jeweils bis zum 31. März des Folgejahres ein Jahresbericht nach § 31 Absatz 1 BImSchG schriftlich vorzulegen. Der Jahresbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- die Produktionsmenge der Anlage,
 - die Abwassermenge der Neutralisationsanlage,
 - Störungen der Anlage oder Nebeneinrichtungen, einschließlich Abhilfemaßnahmen,
 - AwSV-Prüfberichte der Anlage,
 - Betriebsdokumentation nach der Eigenkontrollverordnung
 - Abfallbilanz nach Abfallschlüssel (Verwertung/Beseitigung)

Soweit die erforderlichen Angaben dem Regierungspräsidium Tübingen bereits aufgrund anderer Vorschriften vorzulegen waren, genügt es, im Jahresbericht einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitergehende Angaben im Jahresbericht zu fordern.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen der im Antrag enthaltene Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20653_SIS_06 vom 25.09.2020, sind umzusetzen und zu beachten.
- 2.2.2 Lieferverkehr und An- und Abfahrten der dem Vorhaben zuzuordnenden Mitarbeiter im Nachtzeitraum (22:00 – 6:00 Uhr) sind nicht zulässig.
- 2.2.3 Bis das Parkhaus TF08 nutzbar ist, müssen die dem Vorhaben zuzuordnenden Mitarbeiter den Parkplatz nördlich der Sternwarte und die Tiefgarage des Gebäudes LOLa benutzen. Sobald das Parkhaus TF08 nutzbar ist, ist die Nutzung des Parkplatzes nördlich der Sternwarte unzulässig.
- 2.2.4 Es ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen ausgehenden und dem Anlagenbetrieb zuzuordnenden Geräuschimmissionen, insbesondere Fahrbewegungen (siehe 2.2.2 bis 2.2.3), die nachstehenden Immissionsbeiträge nicht überschreitet:

Maßgeblicher Immissionsort	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)	
	tags	nachts
IO 1 (Whs. Fichtenweg 28)	30 dB (A)	15 dB (A)
IO 15 (Horemer 4)	30 dB (A)	18 dB (A)

Übergangszeitraum, bis Parkhaus TF 08 nutzbar ist:

Maßgeblicher Immissionsort	Zusatzbelastung (Beurteilungspegel)	
	tags	nachts
IO 1 (Whs. Fichtenweg 28)	27 dB (A)	15 dB (A)
IO 15 (Horemer 4)	30 dB (A)	18 dB (A)

Die Lage der Immissionsorte sind der Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20653_SIS_06 vom 25.09.2020 zu entnehmen.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, eine Prüfung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern. Die Ermittlung hat dann gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen und darf nicht durch dieselbe Stelle durchgeführt werden, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen mitgewirkt hat.

2.3 Abwasser

2.3.1 Das in der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) behandelte Abwasser der GMP III-Anlage darf bei Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert
Temperatur	20°C
pH-Wert	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe	1,0 ml/l nach 0,5 Stunden

2.3.2 Die Messeinrichtungen (pH-Endkontrolle, Temperatur, Mengenschreiber für die Abwassermenge) der Neutralisationsanlage sind mindestens vierteljährlich durch geschultes Personal zu überprüfen und gegebenenfalls zu justieren.

2.3.3 Die Neutralisationsanlage ist werktäglich auf ihre ordnungsgemäße Funktion und Betriebsweise zu kontrollieren.

2.3.4 Die Neutralisationsanlage ist mindestens alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen oder durch einen Sachkundigen gemäß Anhang 2 Abschnitt 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) zu überprüfen.

Die Abwassermenge der Neutralisationsanlage ist fortlaufend zu prüfen und zu dokumentieren. Der Mengenschreiber ist dauernd, auch bei Betriebsunterbrechungen, zu betreiben.

- 2.3.5 Bei einer Betriebsstörung austretende Gemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, sind in den Auffangvorrichtungen zurückzuhalten und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen bzw. erst nach Absprache mit dem kommunalen Abwasserentsorger als Abwasser zu beseitigen.
- 2.4 Wassergefährdende Stoffe
- 2.4.1 Die An- und Auslieferung von Gebinden mit wassergefährdenden Stoffen auf dem Betriebsgelände des Gebäudes LOLa und des GMP III-Gebäudeteils (BTZ) haben auf befestigten Flächen (Verkehrswege, Hofflächen im unmittelbaren An- und Auslieferungsbereich) zu erfolgen.
- 2.4.2 Vor An- und Auslieferung sind die Gebinde der wassergefährdenden Stoffe auf Unversehrtheit zu überprüfen.
- 2.4.3 Für den innerbetrieblichen Transport auf öffentlichen Verkehrswegen sind ausschließlich für den Straßentransport zugelassene Gebinde, gefahrgutrechtlich zugelassene Verpackungen für die wassergefährdenden Stoffe vorzusehen.
- 2.4.4 Unfall- und störungsbedingte Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen auf den Hofflächen sind zurückzuhalten und umgehend aufzunehmen. Ein Austreten von wassergefährdenden Stoffen in die Regenwasserkanalisation ist unter allen Umständen zu verhindern. Dazu sind umgehend organisatorische und technische Maßnahmen zu ergreifen. Gully-Stopps sind dazu bereitzustellen.
- 2.4.5 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung für die Mitarbeiter*innen aufzustellen, die für die Einlagerung und die innerbetriebliche An- und Auslieferung der wassergefährdenden Stoffe zuständig sind. Die Betriebsanweisung hat gemäß § 44 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Sofortmaßnahmen für den Schadensfall zu enthalten.
- 2.4.6 Die in Nebenbestimmung 2.4.5 genannten Mitarbeiter*innen sind regelmäßig, mindestens jährlich zu unterweisen.

- 2.4.7 Die Einlagerung sowie die An- und Auslieferung der wassergefährdenden Stoffe sind nur von gemäß Nebenbestimmungen 2.4.5 und 2.4.6 unterwiesenen Mitarbeiter*innen durchzuführen.
- 2.4.8 Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.
- 2.4.9 Die Lageranlage Gefahrstofflager „zG L 7 [BE 3120]“ in GMP III ist gemäß ihrer Gefährdungsstufe B vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.
- 2.4.10 Gemäß § 46 Absatz 1 AwSV sind die Dichtheit der Bodenflächen der Lageranlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen und Rückhalteinrichtungen regelmäßig, mindestens einmal werktäglich, zu kontrollieren.
- 2.5 Baurecht/Brandschutz
- 2.5.1 Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise folgender Baugenehmigungen gelten unverändert weiter, sofern in der jetzigen Genehmigung nichts anderes bestimmt wird:
- BGV2001/0047 vom 05.06.2001
 - BGV2002/2001/0047/N1 vom 28.02.2003
 - BGV2003/0292 vom 20.11.2003
 - BGV2016/0233 vom 24.11.2016
 - BGV2018/0057 vom 19.04.2018
 - BGV2019/2018/0057/N1 vom 16.04.2019
- 2.5.2 Der Unteren Baurechtsbehörde (Universitätsstadt Tübingen – Fachbereich Baurecht, Postfach 2540 in 72015 Tübingen) ist vor Baufreigabe (§ 59 LBO) ein geeigneter Bauleiter zu benennen (§ 42 Absatz 1 LBO in Verbindung mit § 45 LBO).
- 2.5.3 In den Bauvorlagen sind keine Eingriffe in die Konstruktion geplant. Sofern geänderte Lastannahmen gelten oder durch die Baumaßnahme tragende

Teile des Gebäudes berührt werden, muss die Standsicherheit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragenden Bauteilen nachgewiesen sein (§ 17 der Verfahrensordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO)). Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf in diesem Fall erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Unterlagen durch einen Prüflingenieur für Baustatik geprüft und nicht beanstandet sind.

Wenn keine tragenden Bauteile geändert werden, ist dies gegenüber der Baurechtsbehörde schriftlich durch den Bauherrn oder Bauleiter zu bestätigen und auf Verlangen der Baurechtsbehörde durch einen Tragwerksplaner nachzuweisen.

- 2.5.4 Bei dem Gebäude Paul-Ehrlich-Str. 15 handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 38 Absatz 2 Ziffer 19 LBO. Aufgrund dieser Tatsache wurde von dem Brandschutzsachverständigen Herrn Dipl. Ing. (FH) (nicht veröffentlicht), Firma Sinfiro GmbH & Co. KG, Balingen, am 01.10.2020 eine brandschutztechnische Kurzstellungnahme erstellt.
- Die Bauausführung hat entsprechend der vorgenannten Stellungnahme sowie den brandschutztechnischen Eintragungen in den Plänen zu erfolgen. Die brandschutztechnische Kurzstellungnahme vom 01.10.2020 ist Bestandteil der Bauvorlagen zu dem Antrag auf Nutzungsänderung.
- Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Erstellers der brandschutztechnischen Stellungnahme und der Unteren Baurechtsbehörde zulässig.
- 2.5.5 Die Untere Baurechtsbehörde schreibt eine Schlussabnahme gemäß § 67 LBO vor.
- 2.5.6 Der Unteren Baurechtsbehörde ist zur Schlussabnahme eine Bestätigung des vorgenannten Brandschutzsachverständigen oder einem mit der Baurechtsbehörde vorab abgestimmten anderen Brandschutzsachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die brandschutztechnischen Vorgaben entsprechend umgesetzt wurden.
- Es ist durch den Brandschutzsachverständigen schriftlich zu bestätigen, dass die Errichterbestätigungen für Bauteile mit Brandschutzanforderungen, Prüfprotokolle, Prüfzeugnisse, Zulassungen und brandschutzrelevante Abnahmeberichte vom Sachverständigen vollständig sind und geprüft wurden.

Alle Errichterbestätigungen und rechtlich notwendigen Prüfprotokolle, Prüfzeugnisse, Zulassungen sowie Abnahmeberichte von Sachverständigen sind zur Schlussabnahme auf Verlangen der Baurechtsbehörde vorzulegen.

- 2.5.7 Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und die Melder-Laufkarten nach DIN 14675 des Gebäudes Paul-Ehrlich-Str. 15 sind gemäß den baulichen und nutzungstechnischen Änderungen zu aktualisieren und der Feuerwehr Tübingen, Kelternstr. 21 in 72070 Tübingen, vor Inbetriebnahme zur Freigabe vorzulegen.
- 2.5.8 Die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der Lärmkontingentierung des Bebauungsplans „Wissenschafts- und Technologiepark/Obere Viehweide“ wurde durch die Vorlage einer Geräuschimmissionsprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Im Weiler 5-7 in 74523 Schwäbisch Hall vom 25.09.2020 nachgewiesen. Die vorgenannte Geräuschimmissionsprognose ist vollumfänglich Bestandteil der Bauvorlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Bei der Bauausführung und im Rahmen der beantragten Nutzung sind die in der Geräuschimmissionsprognose beschriebenen Maßnahmen und Beschränkungen zu beachten.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Paul-Ehrlich-Str. 15 (GMP III), Flurstück 6910/1 im 3. OG eine Anlage zur Forschung und Entwicklung von mRNA-Wirkstoffen. Die Gefahrstofflager (zG L3, zG L7) im UG des Gebäudes GMP III, das Bereitstellungslager im 3. OG des Gebäudes GMP III, die Technikzentrale mit Medienversorgung im 4. OG des Gebäudes GMP III, das Lager im EG des Gebäudes der Friedrich-Miescher-Str. 15 (LOLa) sowie die Abwasserneutralisationsanlage im UG des Gebäudes GMP III stehen mit dieser Anlage in räumlichem und betriebstechnischem Zusammenhang. Durch die Herstellung von mRNA-Wirkstoffen für die Marktversorgung, wird die Anlage erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig und fällt gemäß § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV unter die Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 21.09.2020, eingegangen am 21.09.2020, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt am 26.11.2020 ergänzt.

Die Inbetriebnahme der Anlage soll im Dezember 2020 erfolgen.

Beantragt wurde neben der immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von mRNA-Lösung im 3. OG des Gebäudes GMP III³, der Gefahrstofflager (zG L3, zG L7) im UG des Gebäudes GMP III⁴, der Abwasserneutralisationsanlage im UG des Gebäudes GMP III⁵, des Bereitstellungslagers im 3. OG des Gebäudes GMP III⁶, der Technikzentrale mit Medienversorgung im 4. OG des Gebäudes GMP III⁷ sowie des Lagers im EG des Gebäudes LOLa⁸ die baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung gemäß §§ 49 und 58 LBO für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von mRNA-Lösung im 3. OG Gebäudes GMP III und der beiden Gefahrstofflager (zG L3, zG L7) im UG des Gebäudes GMP III im Rahmen eines Drei-Schicht-Betriebes. Ebenso wurde die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 WHG für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur betrieblichen Neutralisation von Prozessabwasser mit einer maximalen Kapazität von 140 m³ pro Jahr beantragt.

In den Antragsunterlagen ist die Betriebseinheit BE 4100 Verwaltung/Sozialeinrichtungen genannt. Diese dient überwiegend den anderen Laboren/Forschungseinrichtungen/den sonstigen Tätigkeiten in LOLa und ist deshalb nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß §§ 4, 10 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

³ Siehe Plan in Abbildung Nr. 1-3 auf Seite 4 der Kurzbeschreibung

⁴ Siehe Plan „Grundriss BTZ UG“ im Anhang zu Kapitel 2

⁵ Siehe Plan „Grundriss BTZ UG“ im Anhang zu Kapitel 2, Bezeichnung „Neutra“

⁶ Siehe Plan in Abbildung Nr. 1-3 auf Seite 4 der Kurzbeschreibung

⁷ Siehe Plan in Abbildung Nr. 1-3 auf Seite 12 von Kapitel 1

⁸ Siehe Plan „Büro- und Laborgebäude mit Tiefgarage und Lager/Logistik“ im Anhang an Kapitel 1, EG des östlichen Gebäudeflügels ist Antragsgegenstand

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSch-ZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach Maßgabe der §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 hierzu sowie nach den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden (vgl. § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV), wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

- Universitätsstadt Tübingen für die Belange der Unteren Baurechtsbehörde
- Landkreis Tübingen für die Belange der
 - Unteren Wasserbehörde
 - Unteren Naturschutzbehörde
 - Unteren Bodenschutzbehörde

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt im Rahmen des Verfahrens außerdem folgende Belange:

- Höhere Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz-, und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1)
- Höhere Naturschutzbehörde (Referat 55)

Die abschließende Prüfung der beteiligten Behörden hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, beziehungsweise durch die Festsetzungen der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

Die von den Trägern öffentlicher Belange genannten Nebenbestimmungen und Hinweise wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

3.2.1.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

3.2.1.4.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte am 25.09.2020 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 38) und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen. Die Bekanntmachungen enthielten die gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

3.2.1.4.2 Öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen lagen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV während der Dienststunden vom 05.10.2020 bis einschließlich 04.11.2020 bei der Universitätsstadt Tübingen (Foyer des Technischen Rathauses, Brunnenstr. 3, 72074 Tübingen) und beim Regierungspräsidium Tübingen (Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, 2. Stock, Zimmer S 202) zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gemacht.

3.2.1.4.3 Einwendungen

Die Einwendungsfrist begann am 05.10.2020 und endete am 04.12.2020 (jeweils einschließlich). Es gingen keine Einwendungen ein.

3.2.1.4.4 Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 14.12.2020 wurde gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV aufgehoben, da keine Einwendungen erhoben wurden. Die Aufhebung wurde nach § 12 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung des Weg-

falls erfolgte ab dem 10.12.2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen sowie am 11.12.2020 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg (Ausgabe Nummer 49).

3.2.1.5 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das Neuvorhaben war nach § 7 Absatz 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben unterfällt aufgrund der Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA der Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 4. bis zum 18. November 2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Für das Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen notwendig, da die Nutzung von bereits errichteten Anlagen in bestehenden Gebäuden erfolgt.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu einer Erhöhung der Luftschadstoffe. Emissionen luftfremder Stoffe und Geruchsemissionen werden ausgeschlossen. Erhebliche Stoffeinträge in Boden, Oberflächengewässer oder Grundwasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Damit sind Auswirkungen auf die Immissionssituation in der Umgebung der Anlage nicht zu erwarten. Immissionskonflikte in Bezug auf Schallemissionen werden durch das geplante Vorhaben bei bestimmungsgemäßem Betrieb nicht erwartet.

Von dem Vorhaben gehen keine zusätzlichen Belastungen für die Umgebung aus; die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können.

3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln im Sinne der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit der Kennzeichnung „G“ und „E“. Sie bedarf daher einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG. Die beiden Gefahrstofflager (zG L3, zG L7) im UG des Gebäudes GMP III, die Abwasserneutralisationsanlage im UG des Gebäudes GMP III, das Bereitstellungslager im 3. OG des Gebäudes GMP III, die Technikzentrale mit Medienversorgung im 4. OG des Gebäudes GMP III sowie das Lager im EG des Gebäudes LOLa sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 der 4. BImSchV Nebeneinrichtungen der Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Die Prüfung des Antrags durch das Regierungspräsidium Tübingen sowie die eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden hat ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) kann die Entscheidung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6

BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird sichergestellt, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Betreiberpflichten erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.2.2.2.1 Lärm

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nach § 6 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind auf Grundlage von § 48 BImSchG die Bestimmungen der normkonkretisierenden technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die unter Nr. 2.2 aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die durch die Anlage hervorgerufenen Geräusche im Rahmen der Errichtung und des Betriebs keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

Die TA Lärm gibt in Nummer 6.1 Immissionsrichtwerte für verschiedene Baugebiete für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden vor.

Die Antragsunterlagen enthalten ein Lärmgutachten der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20653_SIS_06 vom 25.09.2020, das zu dem Ergebnis kommt, dass an allen Immissionsorten der geltende Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten wird. Demnach befindet sich kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Betrachtung der Vorbelastung nach TA Lärm war folglich nicht erforderlich.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in der Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG aufgeführten technischen bzw. organisatorischen Maßnahmen beachtet werden.

3.2.2.2.2 Abwasser

Gemäß § 60 Absatz 3 Nummer 2a WHG ist für die Abwasserbehandlungsanlage, die Neutralisationsanlage eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, welche in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert ist.

Das gering belastete Abwasser aus den Nachreinigungsprozessen der Anlagenteile und Apparate des GMP III-Prozesses (maximal 130 m³/a bzw. 3.090 l/w) wird ohne

Vorreinigung diskontinuierlich in die kommunale Schmutzwasserkanalisation abgeleitet. Dieses Abwasser wird von der wasserrechtlichen Genehmigung nicht umfasst.

Die täglich anfallende betriebliche Abwassermenge (gering belastetes Abwasser und neutralisiertes Abwasser) von maximal 1 m³/d, die über die Schmutzwasserkanalisation in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, unterschreitet die in Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV) festgelegte Mengenschwelle von 10 m³/d. Damit finden die AbwV und die Indirekteinleiterverordnung (IndVO) für das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage keine Anwendung.

Gemäß § 62 Absatz 6 des Wasserhaushaltsgesetzes unterliegt Abwasser nicht der AwSV.

Die Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) entspricht dem Stand der Technik. Mit antragsgemäßigem Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wird das Abwasser so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß WHG eingehalten werden.

3.2.2.2.3 Wassergefährdende Stoffe

Für die GMP III-Produktion sind antragsgemäßig vier AwSV-Anlagen vorgesehen, in denen verschiedene wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Es handelt sich hierbei um die beiden Lageranlagen im Erdgeschoss des Gebäudes LOLa (in der Friedrich-Miescher-Str. 15) mit den Bezeichnungen „LOLa [BE 1000]“ und „LOLa Brandschutzcontainer“ sowie die beiden Gefahrstofflager im Untergeschoss des GMP III-Gebäudeteils (BTZ) (in der Paul-Ehrlich-Str. 15) mit den Bezeichnungen „zG L3 [BE 3110]“ und „zG L 7 [BE 3120]“.

Die beiden Brandschutzcontainer der Anlage „LOLa Brandschutzcontainer“ bilden zusammen einen eigenen Brandabschnitt (F-90 Abtrennung) innerhalb des Gebäudes LOLa und stellen aufgrund der von der übrigen Lagerung getrennten sicherheitstechnischen Einrichtung gemäß § 14 Absatz 2 AwSV eine separate AwSV-Anlage dar.

Bei dem Bereitstellungslager und bei der GMP III-Produktionsanlage im 3. OG des GMP III-Gebäudeteils (BTZ) handelt es sich nicht um AwSV-Anlagen, da die Mengen

der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in diesen Anlagen umgegangen wird, unterhalb der Mengenschwelle von 220 l bzw. 0,2 t gemäß § 1 Absatz 3 AwSV liegen.

Dies trifft auch auf die Kältemaschine zu.

Zur Erzeugung von Kaltwasser werden in der Technikzentrale im 4. OG des GMP III-Gebäudeteils (BTZ) zwei wassergekühlte Kältemaschinen mit einer Kälteleistung von je 320 kW betrieben. Als Kältemittel wird R410A (gasförmiges wassergefährdendes Gemisch der Wassergefährdungsklasse 1) verwendet. Das Kältemittel wird nicht gelagert und es werden maximal 0,2 t verwendet.

Damit unterliegt die Verwendung des Kältemittels nicht der AwSV.

Wassergefährdende Abfälle fallen bei Reinigungsprozessen als wässriges, lösungsmittelhaltiges Abwasser mit dem Abfallschlüssel 07 05 01* und als Feststoffe, denen wassergefährdende Stoffe anhaften (Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher, Schutzkleidung) mit dem Abfallschlüssel 15 02 02* an. Die Abfälle werden in dichten und beständigen Gebinden im UG des GMP III-Gebäudeteils (BTZ) auf dichter, beständiger Bodenfläche (Beton mit Beschichtung) bis zur Abholung durch die Entsorger bereitgestellt. Die Lagermengen der wassergefährdenden Abfälle unterschreiten die Mengenschwelle von 220 l bzw. 0,2 t gemäß § 1 Absatz 3 AwSV. Damit unterliegt die Abfalllagerung nicht der AwSV.

Aufgrund der maßgebenden Lagermenge der wassergefährdenden Flüssigkeit Acetonitril (WGK 2) in Gefahrstofflager „zG L 7 [BE 3120]“ von maximal 138 kg ist diese Anlage der Gefährdungsklasse B zuzuordnen. Die anderen drei Anlagen sind der Gefährdungsklasse A zuzuordnen.

Die wassergefährdenden Stoffe und Gemische werden in Gebinden, die gegen diese Stoffe beständig sind, gelagert. Der innerbetriebliche Transport erfolgt in gefahrgutrechtlich zugelassenen Verpackungen mittels Transporter durch unterwiesene Mitarbeiter*innen des Betreibers auf befestigten Verkehrs- und Hofflächen.

Die Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind über ausreichend dimensionierten Auffangwannen und Rückhalteeinrichtungen ohne Abläufe aufgestellt.

Die Lageranlagen sind gemäß AwSV oberirdisch, innerhalb von geschlossenen Gebäuden mit dichten, beständigen Bodenflächen. Die Dichtigkeit der Bodenflächen wird mittels Sichtkontrollen durch unterwiesene Mitarbeiter der Firma überprüft.

Nach den Entwässerungsplänen (nachgereicht von CureVac am 26.11.2020) für LOLa werden die Hofflächen im unmittelbaren An- und Auslieferungsbereich von LOLa über Entwässerungsrinnen in die Regenwasserkanalisation entwässert. Für den GMP III-Gebäudeteil (BTZ) liegt kein Entwässerungsplan vor. Es ist daher im ungünstigsten Fall davon auszugehen, dass die unmittelbare Anlieferungsfläche des GMP III-Gebäudeteils (BTZ) über die Regenwasserkanalisation entwässert wird. Als Vorsorgemaßnahmen werden die Gebinde der wassergefährdenden Stoffe vor An- und Auslieferung von den für den innerbetrieblichen Transport zuständigen und unterwiesenen Mitarbeiter*innen des Betreibers auf Unversehrtheit überprüft. Bei unfallbedingtem Freisetzen von wassergefährdenden Stoffe bei der An- und Auslieferung der Gebäude LOLa und des GMP III-Gebäudeteils (BTZ) greift der Notfallplan des Betreibers. Freigesetzte Stoffe werden mittels geeigneten Bindemitteln aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Außerdem werden Gully-Stopps zur Kanalabdichtung eingesetzt. Nach Untersuchung der betroffenen Bodenflächen werden Sanierungsmaßnahmen im Falle von kontaminierten Böden durch den Betreiber eingeleitet.

Die Lagerung und der Umgang mit den für die GMP III-Produktion notwendigen wassergefährdenden Stoffe, gemäß den genehmigten Antragsunterlagen, erfüllen die Anforderungen der AwSV.

Die Lageranlagen sowie die Produktionsanlage GMP III befinden sich in keinem Wasserschutzgebiet und in keinem Überschwemmungsgebiet.

Störungsbedingte Leckagen bei der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe werden aufgrund der in Nebenbestimmung 2.4.10 geforderten, täglichen Kontrollen durch den Betreiber erkannt. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe werden durch den Betreiber zurückgehalten, aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

Durch die Lagerung und den Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen ist keine Verunreinigung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers zu besorgen.

3.2.2.2.4 AZB – relevant gefährliche Stoffe

Nach § 10 Absatz 1a BImSchG in Verbindung mit § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) zu betreiben, in der relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevant gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht,

wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Vorliegend handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Arzneimitteln auf Basis von Boten-RNA in bestehenden Gebäuden nach der IE-Richtlinie, die der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Die Antragsunterlagen enthalten eine Relevanzprüfung, ob die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für das geplante Vorhaben notwendig ist (Unterlage 11).

Für die „mRNA GMP III-Linie“ werden verschiedene wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel/-rohstoffe eingesetzt und gelagert. Die Prüfung der Gefahren- und Mengenrelevanz dieser wassergefährdenden Stoffe hat ergeben, dass die drei folgenden wassergefährdenden Flüssigkeiten als relevante gefährliche Stoffe betrachtet werden müssen:

- Acetonitril (WGK 2),
- Natriumhydroxid 50% (WGK 1) und
- Säure Lf plus 40% (WGK1).

Acetonitril wird in relevanten Mengen in den AwSV-Lageranlagen „LOLa Brandschutzcontainer“ und Gefahrstofflager „zG L 7 [BE 3120]“ gelagert. Die beiden anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten werden in relevanten Mengen in der AwSV-Lageranlage „LOLa [BE 1000]“ gelagert.

Aufgrund der Ausgestaltung der betreffenden Lageranlagen und den vom Betreiber getroffenen Sicherheitsvorkehrungen und Schutzmaßnahmen ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht zu besorgen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts nicht erforderlich ist.

3.2.2.2.5 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

Der Betreiber legt dar, dass er die erforderlichen Maßnahmen, die für eine Betriebseinstellung zu treffen sind, sicherstellen wird. Die Angaben hierzu sind in den Antragsunterlagen im Genehmigungsantrag unter Kapitel 10 dargestellt.

3.2.2.2.6 Abfälle

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. In den Unterlagen wird dargelegt, dass die genannten Anforderungen im Umgang mit Abfällen berücksichtigt und umgesetzt werden. Einzelheiten hierzu sind in den Antragsunterlagen im Erläuterungsbericht unter Kapitel 8 dargestellt.

3.2.2.2.7 Energieeffizienz

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Energie sparsam und effizient zu verwenden. In den Antragsunterlagen wurde der entsprechende Nachweis geführt.

3.2.2.2.8 Naturschutz

Die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Tübingen) und die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55) wurden am Verfahren beteiligt. Aus Sicht der Naturschutzbehörden ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

3.2.2.2.9 Baurecht - Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Die Stadt Tübingen wurde als Untere Baurechtsbehörde und Belegenheitsgemeinde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von mRNA-Lösung im 3. OG des bestehenden Gebäudes GMP III und der benötigten beiden Gefahrstofflager (zG L3, zG L7) im UG des Gebäudes GMP III im Rahmen eines Drei-Schicht-Betriebes ist eine baurechtliche Genehmigung zur Nutzungsänderung gemäß §§ 49 und 58 LBO erforderlich. Diese wird gemäß § 13 BImSchG von dieser Entscheidung miteingeschlossen.

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 02.12.2017 rechtskräftigen Bebauungsplans „Wissenschafts- und Technologiepark/Obere Viehweide“ und ist bauplanerisch zulässig. Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück ein Sondergebiet fest. Für die innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans gelegenen Grundstücke wurden Emissionskontingente in Form von immissionswirksamen, flächenbezogenen Schalleistungspegeln für den Tag- und Nachtzeitraum werktags festgesetzt, deren Einhaltung bei Betriebsansiedlung nachzuweisen ist. Ferner sind gemäß dem Bebauungsplan Anlagen, die nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind, zulässig, wenn im Genehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen wird, dass keine unzumutbaren Immissionen auf die nachbarschaftliche Umgebung einwirken. Die

Einhaltung der Emissionskontingente sowie der Richtwerte der TA Lärm wurde durch die Geräuschprognose der rw bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bericht Nr. B20653_SIS_06 vom 25.09.2020, nachgewiesen.

Das Grundstück, auf dem das immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben realisiert werden soll, liegt im Geltungsbereich der seit dem 24.11.2000 rechtskräftigen Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Obere Viehweide“ (Entwicklungssatzung).

Demnach ist gemäß § 169 BauGB in Verbindung mit § 144 BauGB auch die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 145 BauGB erforderlich. Da die geplante Nutzung des Gebäudes den Zielen und Zwecken der Entwicklung des Gebietes entspricht, ist die Genehmigung gemäß § 145 BauGB zu erteilen.

4. Gebühren

(nicht veröffentlicht)

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

6. Hinweise

6.1 Allgemein

- 6.1.1 Unbeschadet der Verpflichtung Störungen der Anlage oder Nebeneinrichtungen, einschließlich Abhilfemaßnahmen im Jahresbericht nach § 31 Absatz 1 BImSchG anzugeben, sind vom Betreiber die diesbezüglich geltenden gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.
- 6.1.2 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Errichtung und Betrieb der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird, § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG.
- 6.1.3 Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung umfasst werden.
- 6.1.4 Die Gebühr wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben angegebene Konto zu überweisen.
- 6.1.5 Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50,00 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.
- 6.1.6 Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

6.2 Arbeitsschutz

- 6.2.1 Gefahrstoffe dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, die zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führen können. Dazu gehören insbesondere
- Verkehrswege; zu Verkehrswegen zählen u. a. Treppenträume, Flucht- und Rettungswege, Durchgänge, Durchfahrten und enge Höfe
 - Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräume oder Tagesunterkünfte.

- 6.2.2 Lagereinrichtungen müssen zur Aufnahme der Lagergüter ausreichend statisch belastbar und standsicher sein. Es müssen Maßnahmen zur Sicherung gegen Heraus- oder Herabfallen der Lagergüter vorhanden sein. Es ist ein ausreichend bemessener Anfahrerschutz, mindestens nach den Angaben des Regalherstellers, anzubringen.
- 6.2.3 In den Gefahrstofflagern Logistics Offices Labore (LOLa), Lagerraum L3 (zG L3) und Lagerraum L7 (zG L7) dürfen ohne Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Nummer 4 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) jeweils höchstens 10.000 Liter (Gesamtmenge) entzündbare Flüssigkeiten gelagert werden.
- 6.2.4 Es ist ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Gefahrstoffs,
 - Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
 - Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
 - Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.
- Diese Angaben - mit Ausnahme der Mengenbereiche - müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.
- 6.2.5 Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten gemäß § 14 Absatz 1 des Gefahrstoffverzeichnis (GefStoffV) Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben und über Methoden und Verfahren die bei der Verwendung von Gefahrstoffen zum Schutz der Beschäftigten angewendet werden müssen, Bescheid wissen.

6.3 Abwasser

- 6.3.1 Wesentliche Änderungen hinsichtlich der anfallenden Abwassermenge, der Herkunft und Zusammensetzung des Abwassers, das über die Neutralisation beseitigt wird, ist genehmigungspflichtig.
- 6.3.2 Beim Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage sind die Vorgaben der Eigenkontrollverordnung (EKVO) zu erfüllen. Die Ergebnisse der Eigenkontrolle so-

wie Störungen und besondere Vorkommnisse sind zu dokumentieren (Betriebsdokumentation) und auf Verlangen den zuständigen Behörden (Regierungspräsidium Tübingen und kommunaler Abwasserentsorger) vorzulegen.

6.4 Wassergefährdende Stoffe

6.4.1 Änderungen der Lagermengen, Lagerorte oder der gelagerten wassergefährdenden Stoffe sind dem Regierungspräsidium Tübingen mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen

6.5 Brandschutz

6.5.1 Die baurechtliche Genehmigungspflicht bezieht sich nur auf die Nutzungsänderung in dem Gebäude Paul-Ehrlich-Str. 15. Die Feuerwehr Tübingen weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und Melder-Laufkarten nach DIN 14675 für das Gebäude Friedrich-Miescher-Str. 15, 72076 Tübingen, aktualisiert und der Feuerwehr Tübingen vorgelegt werden müssen.

7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blattanzahl
	Ordner 1/2	
	Deckblatt Ordner 1	1
	Inhaltsverzeichnis	7
	Kurzbeschreibung	24
	Deckblatt Übersichtslageplan	1
	Übersichtslageplan	1 Plan
1.0	Antragstellung (Allgemeine Angaben)	2
	Inhaltsübersicht	2
	Formblatt 1 – Antragstellung	5
	Allgemeine Angaben	14
	Deckblatt Pläne und Zeichnungen	1
	Topographische Karte 1:25.000	1 Plan
	Übersichtslageplan 1:5.000	1 Plan
	Bebauungsplan Wissenschafts- und Technologiepark / Obere Viehweide 30.11.2017	1 Plan
2.0	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	3
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	3
	Formblatt 2.2 Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	5
	Formblatt 311 Zentrale technische Angaben	7
	Formblatt 471 Energieeffizienz	1
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung/Allgemeines	24
	Deckblatt Pläne und Zeichnungen	1
	Flussdiagramm Anlagen GMP II (Stand: 09.2020)	1
	Prozessfließbild (Plannummer 1000_F_PP_PF_103, Stand: 12.04.2017)	1 Plan
	Aufstellungsplan mit Hygienezonen 3. Obergeschoss (Plannummer P H Z B B 2300001 \$, Stand: 24.06.2019)	1 Plan
	Blockschema PW-/WFI-Versorgung (Plannummer 76490 A, Stand: 24.11.2016)	1 Plan
	Grundriss BTZ UG (Plannummer: 20.054-Z-01-1, Stand: 22.09.2020)	1 Plan
	Erdgeschoss LOLa	1 Plan
	Deckblatt Sicherheitsdatenblätter (USB-Stick)	1
	Ordner 2/2	
	Deckblatt Ordner 2	1
	Inhaltsverzeichnis	7

3.0	Angaben zu Luftschadstoffen/Gerüchen	1
	Formblatt 3.1 Emissionen / Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2 Emissionen/Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3 Emissionen/Quellen	1
	Angaben zu Luftschadstoffen/Gerüchen	3
4.0	Lärm	1
	Formblatt 4 Lärm	5
	Angaben zu Lärm	5
	Deckblatt Geräuschemissionsprognose	1
	Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm	41
	Lageplan mit Darstellung der Beurteilungspegel	1
	Rasterlärmkarten	2
	Allgemeine Rechenlaufinformationen	2
	Gesamtbeurteilungspegel	63
	Rangier- und Nebengeräusche Lkw	1
	Rasterlärmkarten	2
5.0	Elektromagnetische Felder, Erschütterungen, Licht	1
	Angaben zu elektromagnetischen Feldern	1
6.0	Abwasser	2
	Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall	2
	Formblatt 5.2 Abwasser / Behandlung	2
	Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung	1
	Angaben zum Abwasser	7
	Deckblatt Pläne und Zeichnungen	1
	Verfahrensschema Neutralisationsanlage	1
	Aufstellung Neutralisationsanlage	1
	Vorlagebehälter	1 Plan
	Neuro-Fix 1 K Detailzeichnung	1 Plan
	Lageplan mit Entwässerung Waldhäuser Straße	1 Plan
	Entwässerungsplan LOLa	1 Plan
7.0	Wassergefährdende Stoffe (AwSV)	1
	Formblatt 6.1 AwSV Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	2
	Formblatt 6.2 AwSV Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	15
	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	11
	Deckblatt Pläne und Zeichnungen	1
	ZP19-DE-40043-226 Brandschutzcontainer BMC	1 Plan
	Technische Dokumentation Brandschutzcontainer	1
8.0	Abfälle	1
	Formblatt 7 Abfälle	1
	Angaben zu anfallenden Abfälle	1
9.0	Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	1

	Formblatt 8 Arbeitsschutz	3
	Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	7
	Deckblatt Pläne und Zeichnungen	1
	Flucht- und Rettungsplan 3. OG BTZ	1
	Flucht- und Rettungsplan UG BTZ	1
	Gefährdungsbeurteilung	9
10.0	Betriebseinstellung	1
	Formblatt 481 Betriebseinstellung	2
	Angaben zu Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
11.0	Ausgangszustand	2
	Formblatt 9 Ausgangszustandsbericht (AZB)	2
	Relevanzprüfung zum Ausgangszustand	12
	Stoff- und Mengenrelevanzprüfung	4
12.0	Anlagensicherheit für Betriebsbereiche	2
	Formblatt 10.1 Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	1
	Formblatt 10.2 Anlagensicherheit Sicherheitsabstand	1
	Anlagensicherheit	15
	Auswertung Störfall	1
	Technische Dokumentation Brandschutzcontainer (LOLa)	20
13.0	Umweltverträglichkeitsvorprüfung	1
	Formblatt 11 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Allgemeine UVP-Vorprüfung	26
14.0	Bauantrag	1
	Baubeschreibung	12
	Allgemeine Angaben	11
	Deckblatt Pläne	1
	Auszug aus Katasterplan 1:1.000	1
	Grundriss 3. OG	1 Plan
	Grundriss BTZ UG	1
	Grundriss UG	1
	Antrag auf Genehmigung gemäß §145 BauGB	2
	Brandschutztechnische Stellungnahme	4

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
5. BImSchV	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.06.2020 (BGBl. I Nr. 28, S. 1287)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I Nr. 75, S. 3786)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I Nr. 17, S. 554)

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 309) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I Nr. 16, S. 626)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
IndVO	Verordnung des Umweltministeriums über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – IndVO) vom 19.04.1999 (GBl. S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)

LBOVVO	Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) vom 13.11.1995 (GBl. S. 794) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.07.2020 (GBl. Nr. 28, S. 662)
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 02.11.2018 (GABl. Nr. 11, S. 716)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 30, S. 1408)